



Endgültige Bedingungen vom 28. Oktober 2015  
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft  
Emission von  
bis zu EUR 100.000.000  
4,50 % Nachrangkapital - Schuldverschreibungen 2015-2025  
ISIN: AT0000A1GTF4  
(die "**Schuldverschreibungen**")  
emittiert ab dem 01.12.2015 unter dem  
**Angebotsprogramm für Strukturierte Wertpapiere**

#### Wichtige Hinweise

Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 23.09.2015 wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Wertpapiere. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom 23.09.2015 (und dem Nachtrag vom 20.10.2015 zum Prospekt), der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. Der Prospekt und etwaige Nachträge hierzu sind bei der Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz kostenlos erhältlich und können dort und auf der Website unter [www.hypovbg.at](http://www.hypovbg.at) – „Hypo Börsen & Märkte“ eingesehen werden.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Wertpapieren anwendbar sind.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

KG PM

## TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

### TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die Wertpapiere geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

#### § 1

#### Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") als Daueremission ab dem 01.12.2015 (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000 auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von 100,50 % im Ausmaß von zumindest einem Stück zum Mindestzeichnungsbetrag von EUR 1.000. Im Falle einer Daueremission wird der Emissionspreis, allenfalls in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln, laufend von der Emittentin angepasst: Der Emissionspreis wird von der Emittentin gemäß den jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 idGF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich für die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel.** Die Schuldverschreibungen können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsennotiert börslich (soweit die Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibungen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (6) **Endgültige Bedingungen.** Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die Endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern.

## § 2

### Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung (Capital Requirements Regulation – "CRR") dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Anleihegläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.

Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden. Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 2 eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit der Schuldverschreibungen, geändert werden.

## § 3

### Verzinsung

- (1) **Fixe Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit dem Zinssatz von 4,50 % per annum (der "**Zinssatz**") ab dem 01.12.2015 (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in § 3 (3) definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie in § 3 (6) definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzins) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (8) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

- (4) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Stufenzins wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (5) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) mit 4 % per annum verzinst.
- (6) **Zinszahlungstage. "Zinszahlungstag"** bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode (wie nachstehend definiert) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. Festgelegte Zinsperiode meint jährliche Zinsperioden vom 01.12.2015 (einschließlich) bis zum 01.12.2025 (ausschließlich) (die "**Festgelegten Zinsperioden**"). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (7) **Zinsperiode.** Die "**Zinsperiode**" meint die Festgelegten(n) Zinsperiode(n).
- (8) **Zinstagequotient.** Der "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):
  - (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
  - (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) die Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

## § 4 Rückzahlung

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von EUR 1.000 je Nennbetrag am 01.12.2025 (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt.

(2) ***Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.***

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag ganz, aber nicht teilweise die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern

- (i) die Emittentin nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen die Anleihegläubiger von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist;
- (ii) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; und

(iii) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (3) erfüllt sind.

(3) ***Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.***

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Absatz 2 dieses § 4 setzt voraus, dass die zur Beaufsichtigung der Emittentin befugte Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 40 CRR (die "**Zuständige Behörde**") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (i) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen diese durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.

(4) **Definitionen:**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint EUR 1.000 je Nennbetrag, allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

## **§ 5 Zahlungen**

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und ggf. Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und ggf. Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, den Wahrrückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

## **§ 6 Besteuerung**

Sämtliche Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

## **§ 7 Verjährung**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

## **§ 8 Beauftragte Stellen**

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:

Zahlstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft  
Hypo-Passage 1  
6900 Bregenz  
Österreich

Berechnungsstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft  
Hypo-Passage 1  
6900 Bregenz  
Österreich

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstelle im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

## § 9

### Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf, Einziehung und Entwertung

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Ankauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

## **§ 10 Bekanntmachungen**

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig auf der Homepage der Emittentin ([www.hypovbg.at](http://www.hypovbg.at) – „Börsen & Märkte“) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

## **§ 11 Börsennotierung**

Die Emittentin beabsichtigt, die Notierung der Schuldverschreibungen zum **Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse** zu beantragen.

## **§ 12 Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel**

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Bregenz.
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft

## **TEIL B – WEITERE ANGABEN**

### **IDENTIFIKATION**

ISIN, WKN:	ISIN: AT0000A1GTF4 WKN: A1Z9PZ
(i) Nummer der Serie:	30
(ii) Nummer der Tranche:	1

## ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes:	Österreich und Deutschland
Angebotsfrist:	vom 29.10.2015 bis längstens 22.09.2016 (einschließlich).
Zeitraum für die Zeichnung:	vom 29.10.2015 bis längstens 22.09.2016 (einschließlich).
Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
Provisionen:	einmalig bis zu 0,5 % des Gesamtnennbetrages im Falle einer Übernahme der Wertpapiere durch eine oder mehrere Banken für die Übernahme und die Platzierung

## ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:	Wiener Börse und Bourse de Luxembourg
Emissionsrendite:	4,437 % p.a. Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.
Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	ICMA Methode (Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen)

unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen)

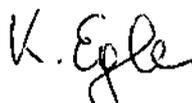
Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Details, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Wertpapiere gemäß dem Angebotsprogramm für Strukturierte Wertpapiere vom 23.9.2015 an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

#### INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Durch:



Mag. Katharina Egle



Durch:

Patrick Schwarz

## TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

### A. Einleitung und Warnhinweise

#### A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

#### A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapiere berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren in Österreich und allen EWR Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin nicht die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich

einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt.

**Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre**

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt am 29.10.2015 und endet am 22.09.2016.

**Sonstigen Bedingungen für die Verwendung des Prospekts**

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

**Hinweis für die Anleger**

**Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## **B. Die Emittentin**

**B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin**

Der juristische Name der Emittentin lautet "Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Vorarlberg" oder "Hypo Landesbank Vorarlberg".

**B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer**

Die Emittentin ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch, Republik Österreich, eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Der Sitz der Emittentin ist in 6900 Bregenz, Hypo-Passage 1, Republik Österreich.

## Gründung

**B.4b** Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken

Bestimmte Entwicklungen, wie eine Destabilisierung der Eurozone aufgrund der Griechenland-Krise oder die unsichere Situation am italienischen Immobilienmarkt können das Ergebnis der Emittentin bzw. der Gruppe beeinflussen. Dazu können sich gegebenenfalls Risiken aus der negativen Zinslandschaft im CHF und EUR sowie aus der Bewertung von Wertpapieren und Beteiligungen ergeben.

Darüber hinaus sind der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine neuen Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

**B.5** Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin

Die Hypo Landesbank Vorarlberg ist eine Aktiengesellschaft und Teil der Gruppe der Hypo Landesbank Vorarlberg (die "Gruppe"). Die Gruppe besteht aus der Emittentin und ihren wesentlichen Beteiligungen, welche entweder voll konsolidiert und oder mittels "at equity"-Bewertung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen werden. Die Emittentin ist die Konzernmutter.

**B.9** Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

**B.10** Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Hypo Landesbank Vorarlberg für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: "Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir bezüglich der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der Heta Asset Resolution AG auf die Ausführungen des Vorstandes in den Notes hin."

**B.12** Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

	in Millionen €	31.12.2014	31.12.2013
Vermögenswerte		14.185,5	14.145,2
Forderungen an Kunden (L&R)		8.954,4	8.485,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)		4.662,8	4.815,7





**den historischen  
Finanzinformationen  
abgedeckten Zeitraum**

**B.13 Ereignisse aus jüngster  
Zeit die für die Bewertung  
der Zahlungsfähigkeit der  
Emittentin in hohem Maße  
relevant sind**

Die Emittentin ist Mitglied der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes- und Hypothekenbanken. Der Rechtsnachfolger der Pfandbriefstelle, die Pfandbriefbank (Österreich) AG hat als gemeinsames Emissionsinstitut der Landes- und Hypothekenbanken vor allem die Aufgabe, Hypothekarpfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe sowie nichtfundierte Schuldverschreibungen treuhänderisch zu begeben und die so beschafften Mittel den Mitgliedsinstituten zur Verfügung zu stellen. Die Pfandbriefbank führt auch Kreditaktionen und Geschäfte, die die Mitgliedsinstitute gemeinsam betreffen, durch.

Neben der Emittentin sind folgende Institute Mitgliedsinstitute der Pfandbriefstelle: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Austrian Anadi Bank AG ("Anadi Bank"), SALZBURGER LANDESHYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Heta Asset Resolution AG, Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, HYPO NOE Landesbank AG, HYPO TIROL BANK AG und HYPO NOE Gruppe Bank AG.

Die Pfandbriefstelle ist ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut. Aufgrund dessen gibt es keine Anteile bzw. Eigentumsverhältnisse an der Pfandbriefstelle. Jedes Mitgliedsinstitut entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat und verfügt somit über eine Stimme. Für einen gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Bezug auf die Beschlussfassung über die Satzung oder jede Änderung der Satzung, die Auflösung der Pfandbriefstelle und die Ausschüttung des Liquidationserlöses ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Der Geschäftsbetrieb der Pfandbriefstelle wurde mit Wirkung Anfang 2015 in die Pfandbriefbank (Österreich) AG übertragen, wobei nach § 92 BWG Gesamtrechtsnachfolge eingetreten

PKK



den Mitgliedsinstituten und/oder deren Gewährträgern einfordern. In weiterer Folge können die leistenden Mitgliedsinstitute und/oder Gewährträger vorbehaltlich besonderer Verhältnisse Regressforderungen gegenüber den anderen Mitgliedsinstituten, Gewährträgern und/oder der Pfandbriefstelle/Pfandbriefbank stellen. Letztlich können alle leistenden Solidargläubiger bei jenem Mitgliedsinstitut Rückgriff nehmen, dessen Emission betroffen ist. Nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften kann dieser Rückgriff auch gegen das betreffende Land als Ausfallbürge geltend gemacht werden.

Trotz des Moratoriums der Heta Asset Resolution AG ("HETA") durch die FMA werden die von der Pfandbriefstelle/Pfandbriefbank für die HETA treuhänderisch emittierten Anleihen und Schuldscheindarlehen in Höhe von etwa EUR 1.238.167.000 laufend fällig und haften gemäß Pfandbriefstellesgesetz die Mitgliedsinstitute sowie deren Gewährträger gegenüber den Anleihe- und Schuldscheindarlehensgläubigern.

Die Emittentin geht zum 31.12.2014 davon aus, dass die Liquidität von den Mitgliedsinstituten (Anadi Bank und Land Kärnten zur Hälfte) bereitgestellt wird. Die Mitgliedsinstitute beabsichtigen mit ihren Gewährträgern zu klären, ob gegen diese Rückgriffsansprüche bestehen. Für die Emittentin wird mit einem Liquiditätsbedarf von etwa bis zu EUR 180.000.000 gerechnet. Aufgrund eines bereits angekündigten Haircuts, welcher per Bescheid von der FMA voraussichtlich im Jahr 2016 erlassen wird und aufgrund der fraglichen Werthaltigkeit der Landeshaftungen für Verbindlichkeiten der HETA, hat die Hypo Vorarlberg Gruppe für diese Verbindlichkeiten eine Rückstellung in Höhe von etwa EUR 36.000.000 gebildet.

Am 7.5.2015 hat Moody's das Rating der Hypo Landesbank Vorarlberg für ungesicherte langfristige Verbindlichkeiten von A2 negativ auf Baa1 negativ gesenkt.

Am 1.6.2015 hat das

PU  
KG

Finanzmarktstabilitätsgremium ("FMSG") über die Empfehlung zur Einführung eines Systemrisikopuffers entschieden. Das FMSG empfiehlt der FMA ab 1.7.2016 der Emittentin einen Systemrisikopuffer in Höhe von 1% vorzuschreiben. Das FMSG ist der Ansicht, dass diese Pufferanforderung auf die jeweils gültige Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) Ratio aufgeschlagen werden soll, wobei diese Auslegung aktuell noch in der EZB diskutiert wird.

Darüber hinaus liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

**B.14 Gruppe und Abhängigkeit der Emittentin in der Gruppe**

Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der Gruppe nicht abhängig.

**B.15 Haupttätigkeiten**

Die Emittentin ist eine regionale Universalbank und ist in Österreich sowie im angrenzenden Ausland als Finanzdienstleister tätig.

**B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin**

Die Emittentin hat die folgenden Gesellschafter mit den in Klammer angegebenen Beteiligungen an ihrem Grundkapital: Vorarlberger Landesbank Holding (76,0308%) und Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (23,9692%). Die Vorarlberger Landesbank Holding verfügt über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad.

**B.17 Ratings der Emittentin oder der Schuldtitel**

Den Wertpapieren sind folgende Ratings zugewiesen:

Nicht anwendbar

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH ("Moody's") geratet<sup>1</sup>. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin wie folgt dar:

---

<sup>1</sup> Hinweis: Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registriert. Auf der Website der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registrierter Ratingagenturen, in der Moody's angeführt ist.

PHK

	Rating durch Moody's <sup>2</sup>
Ausblick	negativ
Bankeinlagen (langfristig) <sup>3</sup>	Baa1
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2 <sup>4</sup>
Baseline Credit Assessment	Baa3
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa
Hypothekarische Pfandbriefe	Aaa

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

## C. Die Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin begibt nachrangige auf den Inhaber lautende fix verzinste Schuldverschreibungen, die die ISIN AT0000A1GTF4 tragen (die "**Schuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**").
- C.2 Währung der Wertpapieremission** Die Wertpapiere lauten auf Euro.
- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.
- C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Die Wertpapierinhaber haben insbesondere das Recht, Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und

<sup>2</sup> Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

<sup>3</sup> Hinweis: Am 7.05.2015 hat Moody's das Rating von einigen österreichischen Banken zurückgestuft, unter anderem auch das der Hypo Landesbank Vorarlberg. Als Grund für den Downgrade nennt Moody's die geänderte Ratingmethodologie: Künftig erhalten Banken, die im öffentlichen Eigentum stehen, dafür kein Uplift mehr. Stattdessen werden die Regelungen nach dem "Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken" (BeSAG) wichtiger. Der Ausblick der Hypo Landesbank Vorarlberg bleibt negativ, da die Entwicklung rund um die HETA bzw. Pfandbriefbank aus Sicht der Ratingagentur weiterhin mit Unsicherheit behaftet ist.

<sup>4</sup> Nach der Systematik von Moody's verfügen Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (*Issuers (or supporting institutions) rated Prime-2 have a strong ability to repay short-term debt obligations.*); Siehe: Moody's Rating Symbols & Definitions. March 2015, abrufbar auf der Webseite von Moody's.

PMK

Rückzahlung des Kapitals wie in C.9 angegeben am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nur in den in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig.

### **Rangordnung**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung (Capital Requirements Regulation – "CRR") dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.

### **Beschränkungen dieser Rechte**

Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.

Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im

Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

#### **C.9 C.8 sowie**

**nominaler Zinssatz** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit einem Zinssatz von 4,50 % verzinst.

**Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine** Verzinsungsbeginn ist der 01.12.2015  
Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar. "**Zinszahlungstag**" bedeutet nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode (jährlich, vom 01.12.2015 bis 01.12.2025 (ausschließlich)) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt.

**Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt** Entfällt; die Wertpapiere haben keine basiswertabhängige Verzinsung.

**Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren** Die Wertpapiere werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 01.12.2025 (der "**Fälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von EUR 1.000 je Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**Angabe der Rendite** 4,437 % p.a.

**Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber** Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch jeden Gläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") vorgesehen.

Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger zu bestellen.

**C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung** Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw enthalten keine derivative Komponente bei der

Zinszahlung.

- |   |  |
|---|--|
| <b>C.11 Zulassung zum Handel</b>  | Die Zulassung der Wertpapiere zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt. |
| <b>C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird</b>   | Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente.                           |
| <b>C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</b>       | Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.                              |
| <b>C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere</b>  | Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.                              |
| <b>C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.</b>   | Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.                              |
| <b>C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts</b>  | Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.                              |
| <b>C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</b> | Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.                              |

## D. Risiken

- |  |   |
|--|---|
| <b>D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Gruppe haben</li></ul> |
|--|---|

- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko)
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko)
- Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko)
- Die Emittentin ist dem Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft ausgesetzt
- Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten negativ beeinflussen
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Emittentin können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Vermögenslage haben
- Die Emittentin ist in hoch kompetitiven Märkten tätig und konkurriert mit großen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Emittentin erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine

PK

wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben

- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko)
- Die Emittentin ist dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, ausgesetzt, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen können
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen (zB von Organen der Emittentin) können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleger liegen
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, deren Beschlüsse nicht im Interesse der Anleger liegen können
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche Folgen sowie Reputationsfolgen.
- Falls ein Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle seinen Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefstelle und/oder der Pfandbriefbank (Österreich) AG nicht nachkommen kann oder falls die Pfandbriefbank (Österreich) AG ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Die Vornahme von Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen kann zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten

### **D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein – komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen
- Die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt
- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können
- Von einem Kauf der Wertpapiere auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlustrisikos abgeraten
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Wertpapiere
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird
- Wertpapierinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt
- Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)
- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind

KG PH

- Anleger, die in Wertpapiere investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)
- Die Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren und Wertpapieren mit fixverzinsten Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt
- Die Inhaber variabel verzinsten Wertpapiere sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen
- Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt
- Die Wertpapiere können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Wertpapiere verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).
- Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen
- Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können
- Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen

- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko)
- Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben
- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen

## E. Angebot

### E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

### E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

- E.4 Interessenskonflikte** Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Wertpapierinhaber haben.
- Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der Vorarlberger Landesbank-Holding oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenskonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Wertpapierinhaber liegen.
- Interessen an dem Angebot** Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen.
- E.7 Kosten für die Anleger** Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.

PK  
KG